

Green Transformation Map 2026

Für KMU

Mein persönlicher Plan zur Erfüllung aller direkten und indirekten Anforderungen zur grünen Transformation

1. Themen prüfen!

Trifft min. ein Unterpunkt zu, wird das Thema relevant. Jährlich überprüfen und Anwendungspflichten beachten.
 Unterpunkte abhaken

2. Punkte bei Themen & Maßnahmen: Status markieren!

geplant in Umsetzung erledigt

3. Details planen!

Z. B. Deadlines, Meilensteine, Verantwortliche, etc. notieren.
 Platz für persönliche Planung

GESETZLICHE PFLICHTEN

Betrifft mich das Thema?	Gesetz & Beschreibung	Wichtige Infos	Welche Maßnahmen muss ich umsetzen?	Weitere mögliche Maßnahmen	
KOMMUNIKATION EmpCo <input type="checkbox"/> Hersteller <input type="checkbox"/> Verkäufer <input type="checkbox"/> Dienstleister von Endprodukten für Verbraucher	EmpCo (Empowering Consumers for the Green Transition) Schutz vor irreführenden Umweltaussagen (Greenwashing). Verbotet u. a. nicht nachweisbare Umweltaussagen und Werbung mit CO ₂ -Kompensation. Die ergänzende Green Claims Directive soll Mindeststandards und unabhängige Prüfung einführen.	Rechtsrahmen: - März 2024: In Kraft getreten - März 2026: Frist für nationale Umsetzung - Seit März 2026: Nationale Umsetzung (AT: UWG-Novelle noch ausständig) Anwendungspflichten: - Ab 27. September 2026: Alle Unternehmen, die Umweltaussagen gegenüber Verbraucher treffen	<input type="radio"/> Bestandsaufnahme aller Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen durchführen (Verpackungen, Website, Werbung, Produktnamen) <input type="radio"/> Begriffe wie „umweltfreundlich“ oder „grün“ sind nur zulässig, wenn eine nachweisbare „anerkannte hervorragende Umweltleistung“ vorliegt (z. B. EU Ecolabel, EMAS). Generische Claims ohne Nachweis sind verboten. <input type="radio"/> CO ₂ -Kompensations-Claims streichen: Werbung mit klimaneutral auf Produktebene basierend auf Offsetting ist per se unzulässig	<input type="radio"/> Selbst erstellte Umweltsiegel entfernen, sofern sie nicht auf einem unabhängig geprüften Zertifizierungssystem beruhen <input type="radio"/> Zukunftsversprechen absichern: Aussagen wie klimaneutral bis 2030 sind nur zulässig mit konkretem Reduktionsplan, messbaren Zwischenzielen und unabhängiger Verifizierung <input type="radio"/> Informationspflichten erfüllen: Verbraucher aktiv über Haltbarkeit, Reparierbarkeit und Software-Update-Dauer der Produkte informieren	<input type="radio"/> Kommunikation frühzeitig an neue Vorgaben anpassen <input type="radio"/> Vertrauen bei Konsument:innen durch verifizierbare Umweltaussagen stärken <input type="radio"/> Nachhaltigkeitsiegel mit anerkanntem Zertifizierungssystem nutzen <input type="radio"/> Interne Prozesse zur Überprüfung von Umweltaussagen etablieren <input type="radio"/> Glaubwürdige Nachhaltigkeitskommunikation als Wettbewerbsvorteil nutzen
VERPACKUNG Unternehmen, die Verpackungen auf dem EU-Markt in Verkehr bringen – unabhängig von Größe und Art <input type="checkbox"/> Fulfillment-Dienstleister <input type="checkbox"/> Hersteller <input type="checkbox"/> Importeure <input type="checkbox"/> Vertrieber	PPWR – Verpackungsverordnung (EU) 2025/40 In Kraft seit 11.02.2025 Gilt ab 12.08.2026 EU-weit einheitliche Verordnung für Verpackungen und Verpackungsabfälle. Ziele: Verpackungen bis 2030 recyclingfähig, Abfallreduktion (5 % bis 2030, 15 % bis 2040), Mindest-Recykat-Anteile, Mehrwegsysteme, harmonisierte Kennzeichnung.	Rechtsrahmen: - Februar 2025: In Kraft getreten Anwendungspflichten: - Ab 12. August 2026: Verordnung gilt allgemein (u. a. PFAS-Grenzwerte für lebensmittelberührende Verpackungen, Konformitäts- und Dokumentationspflichten) - Ab 2030: Mindestanforderungen Recyclingfähigkeit, Rezyklat-Quoten für Kunststoff, Einwegverbote (z. B. Gastro-Kleinverpackungen) - Ab 2035: Großmaßstäbliches Recycling aller Verpackungen muss möglich sein	<input type="radio"/> Konformitätsbewertung für jede Verpackungsart durchführen, technische Dokumentation erstellen <input type="radio"/> Verpackungsminimierung: Gewicht und Volumen auf das funktional notwendige Maß reduzieren <input type="radio"/> PFAS-Grenzwerte bei lebensmittelberührenden Verpackungen einhalten <input type="radio"/> Harmonisierte Kennzeichnung anbringen (Material, Entsorgung): Details durch Durchführungsrechtsakte (frühestens ab 2028) <input type="radio"/> Digitale Informationen bereitstellen (z. B. QR-Code) für bestimmte Verpackungsangaben <input type="radio"/> Ab 2030: Recyclingfähigkeit nachweisen, Mindest-Rezyklat-Anteile einhalten, keine Einwegplastik-Kleinverpackungen im Gastrobereich <input type="radio"/> Ab 2035: Verpackungen müssen in einem existierendem Recyclingsystem großmaßstäblich verwertet werden können <input type="radio"/> Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR): Registrierung u. finanzielle Beiträge für Sammlung u. Recycling	<input type="radio"/> Verpackungsdesign frühzeitig auf Recyclingfähigkeit optimieren <input type="radio"/> Mehrweg- und Nachfüllsysteme evaluieren <input type="radio"/> Rezyklat-Einsatz erhöhen u. Lieferantenbeziehungen für Sekundärrohstoffe aufbauen <input type="radio"/> Innovative, nachhaltige Verpackungslösungen als Marktdifferenzierung nutzen <input type="radio"/> Verpackungsreduktion als Kostensenkungshebel nutzen	
REPARATUR R2R <input type="checkbox"/> Batterien für Verkehrsmittel <input type="checkbox"/> Smartphones & Tablets <input type="checkbox"/> Haushaltsgeräte <input type="checkbox"/> Elektr. Displays <input type="checkbox"/> Schweißgeräte <input type="checkbox"/> Server	Right-to-Repair-Richtlinie (EU) 2024/1799 In Kraft seit 30.07.2024 Umsetzung bis 31.07.2026 Hersteller bestimmter Produkte müssen Reparaturen auch nach Ablauf der Gewährleistung durchführen. Reparatur verlängert Gewährleistung um 1 Jahr. Verbot von Reparaturhindernissen (verträglich, Hardware, Software).	Rechtsrahmen: - Juli 2024: In Kraft getreten - Bis Juli 2026: Nationale Umsetzung Anwendungspflichten: - Seit Juni 2025: Reparierbarkeitsanforderungen und Energielebensdauer für Smartphones und Tablets (eigene Ökodesign-VO) - Ab 31. Juli 2026: Hersteller von Produkten mit Ökodesignreparierbarkeitsverordnung (Anhang II) Hinweis: Erweiterung der Produktgruppen mit neuen Ökodesign-Rechtsakten	<input type="radio"/> Reparaturinfrastruktur aufbauen <input type="radio"/> Reparaturpflicht nach Gewährleistung: Auf Verlangen des Verbrauchers muss das Produkt zu einem angemessenen Preis und in angemessener Frist repariert werden <input type="radio"/> Ersatzteile über die in der jeweiligen Ökodesign-Verordnung festgelegte Dauer verfügbar halten (z. B. 7 Jahre für Smartphone-Displays/Akkus) <input type="radio"/> Reparaturinformationen und -anleitungen für unabhängige Werkstätten zugänglich machen <input type="radio"/> Keine Reparaturhindernisse einbauen: Verbot von vertraglichen, hardware- oder softwareseitigen Maßnahmen, die Reparaturen durch Dritte verhindern <input type="radio"/> Standardisiertes Reparatur-Informationsformular bereitstellen (Preis, Dauer, Bedingungen) <input type="radio"/> Hinweis Kaufrecht: Wählt der Verbraucher Reparatur statt Ersatzlieferung, verlängert sich die Gewährleistung um 12 Monate (betrifft alle Verkäufer)	<input type="radio"/> Reparatur-Services als Kundenbindungsinstrument und neue Einnahmequelle nutzen <input type="radio"/> Produkte von Anfang an reparierbar gestalten (Design for Repair) <input type="radio"/> Take-Back- und Refurbishment-Programme aufbauen <input type="radio"/> Reparatur-Netzwerke und Partnerschaften mit unabhängigen Werkstätten stärken <input type="radio"/> Kreislaufwirtschaftliche Geschäftsmodelle evaluieren	
IMPORTE CBAM Warengruppen aus EU-Drittstaaten: <input type="checkbox"/> Zement <input type="checkbox"/> Düngemittel <input type="checkbox"/> Eisen u. Stahl <input type="checkbox"/> Strom <input type="checkbox"/> Aluminium <input type="checkbox"/> Wasserstoff AUSNAHME: Importeure unter 50 Tonnen Eigenmasse	CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) CO ₂ -Grenzausgleich: Wer bestimmte CO ₂ -intensive Waren (z. B. Stahl, Aluminium, Zement) aus Nicht-EU-Ländern importiert, muss CO ₂ -Zertifikate kaufen. So wird verhindert, dass Unternehmen ihre Produktion in Länder mit niedrigeren Klimaauflagen verlagern (sog. Carbon Leakage).	Rechtsrahmen: - Mai 2023: In Kraft getreten - Oktober 2023: Übergangsphase gestartet - Januar 2026: Start definitive Phase Anwendungspflichten: - Seit 01. Januar 2026: Importeure von Zement, Eisen/Stahl, Aluminium, Düngemittel, Strom und Wasserstoff aus Nicht-EU-Ländern – Zulassung als CBAM-Anmelder erforderlich - Ab 01. Februar 2027: Verkauf der CBAM-Zertifikate - Bis 30. September 2027: erste CBAM-Erklärung & Abgabe (Importjahr 2026)	<input type="radio"/> Status als zugelassener CBAM-Anmelder beantragen (über CBAM-Register), quartalsweise Mindestzahl an Zertifikaten vorhalten (ab Importjahr 2027) <input type="radio"/> Emissionsdaten der importierten Waren erheben: Graue Emissionen (direkt und indirekt) pro Produkt vom Hersteller im Drittland beschaffen <input type="radio"/> CBAM-Zertifikate kaufen (Preis orientiert sich am EU-ETS-Preis) <input type="radio"/> Quartalsweise Mindestzahl an Zertifikaten vorhalten <input type="radio"/> Jährliche CBAM-Erklärung im CBAM-Register einreichen (erstmalig bis 30. September 2027 für das Jahr 2026) (Im Drittland bereits gezahlte CO ₂ -Preise können angerechnet werden)	<input type="radio"/> CO ₂ -Fußabdruck in der Lieferkette systematisch erfassen <input type="radio"/> Umstieg auf Lieferanten mit geringeren Emissionen prüfen <input type="radio"/> Langfristig auf sauberere Produktionsverfahren setzen <input type="radio"/> Dekarbonisierungsprojekte anstoßen <input type="radio"/> Wettbewerbsfähigkeit durch frühzeitige CO ₂ -Reduktion sichern	

MARKTDRUCK

Thema	Beschreibung	Wichtige Infos	Welche Maßnahmen kann ich umsetzen?
FINANZEN TAXONOMIE <input type="checkbox"/> Kredit / Finanzierung <input type="checkbox"/> Taxonomie-Daten für Kunden <input type="checkbox"/> Interesse an Green Bonds	EU-Taxonomie-Verordnung Ein EU-weites Klassifikationssystem, das festlegt, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig gelten. Berichtspflichtige Unternehmen müssen offenlegen, welcher Anteil ihres Umsatzes, ihrer Investitionen (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) auf solche nachhaltigen Aktivitäten entfällt.	Sinnvoll, um wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder Daten an berichtspflichtige Kunden liefern zu können. RR: - Juli 2020: In Kraft getreten - Januar 2026: Vereinfachte Offenlegungsregeln (Delegierte VO (EU) 2026/73) in Kraft AP: - Seit GJ 2022: Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer - Seit GJ 2021/22: PIEs prüfen und Taxonomiefähigkeit und -konformität veröffentlichen - Seit GJ 2024: PIEs prüfen und Taxonomiefähigkeit und -konformität veröffentlichen - Ab GJ 2027: Pflicht für alle CSRD-pflichtigen Unternehmen	<input type="radio"/> Freiwillige Taxonomie-Analyse zur Identifikation nachhaltiger Geschäftsfelder <input type="radio"/> Nachhaltige Investments und Finanzierungsmöglichkeiten (Green Bonds) erschließen <input type="radio"/> Nachhaltige Geschäftsmodelle entwickeln, die taxonomiekonform sind <input type="radio"/> Wettbewerbsvorteile durch als nachhaltig klassifizierte Aktivitäten sichern
BERICHTE CSRD <input type="checkbox"/> Zulieferer von CSRD-pflichtigen Unternehmen Omnibus: „Value Chain Cap“ begrenzt / Datenanfragen, aber: Kunden fragen trotzdem nach ESG-Daten!	CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) AT: NaBeG (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz) EU-Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsberichterstattung. Unternehmen müssen im Geschäftsbericht offenlegen, wie sie auf Umwelt und Gesellschaft wirken und wie Nachhaltigkeitsthemen ihr Geschäft beeinflussen (sog. „doppelte Wesentlichkeit“). Bericht wird nach EU-Standards (ESRS = European Sustainability Reporting Standards).	Sinnvoll, weil berichtspflichtige Kunden Daten anfragen werden -> VSME** wurde extra dafür entwickelt. RR: - Januar 2023: In Kraft getreten - April 2025: „Stop the Clock“-Richtlinie (Verschiebung der Anwendungspflicht) - Februar 2026: Omnibus-I-Richtlinie (Vereinfachung und Anpassung der Größengrenzen) - Bis März 2027: Nationale Umsetzung der Omnibus-Änderungen AP: - Seit GJ 2024: PIEs* berichten nach ESRS*** - Ab GJ 2027: EU-Unternehmen: > 1.000 MA und > 450 Mio. € Nettoumsatz - Ab GJ 2028: Nicht-EU-Unternehmen: Mutterkonzern > 450 Mio. € EU-Nettoumsatz mit EU-Tochter > 200 Mio. € Umsatz	<input type="radio"/> Freiwillige Berichterstattung nach anderen Standards (z. B. VSME-Standard**, GRI (Global Reporting Initiative), ...) erwägen, um Informationsanfragen aus Lieferketten berichtspflichtiger Unternehmen zu bedienen <input type="radio"/> ESG-Daten nutzen, um Attraktivität am Finanzmarkt und für Investor:innen zu erhöhen <input type="radio"/> Wettbewerbsvorteile bei der Talentakquise durch transparente Nachhaltigkeitskommunikation
LIEFERKETTE CSDDD <input type="checkbox"/> KMU als Lieferant von CSDDD-pflichtigen Unternehmen (> 5.000 MA > 1,5 Mrd. €)	CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) Gesetzliche Sorgfaltspflicht für große EU-Unternehmen: Sie müssen prüfen, ob in ihren globalen Lieferketten Menschenrechte verletzt oder die Umwelt geschädigt wird – und dagegen vorgehen.	Sinnvoll, weil als Zulieferer indirekt betroffen, da große Kunden ESG-Daten anfragen werden. RR: - Juli 2024: In Kraft getreten - Februar 2026: Omnibus-I-Richtlinie (Vereinfachung und Verschiebung der Fristen) - Bis Juli 2028: Umsetzung in nationales Gesetz AP: - Ab 26. Juli 2029: EU-Unternehmen mit > 5.000 MA UND > 1,5 Mrd. € Nettoumsatz weltweit und Nicht-EU-Unternehmen mit > 1,5 Mrd. € EU-Nettoumsatz	<input type="radio"/> Freiwillige Lieferketten-Risikoanalyse als Wettbewerbsvorteil (z. B. bei öffentlichen Ausschreibungen, außerdem um Vertrauensbasis gegenüber Kund:innen und Öffentlichkeit zu stärken, Image und Attraktivität für Investor:innen verbessern, auf Fragen großer Kund:innen, die CSDDD-pflichtig sind, vorbereitet sein <input type="radio"/> Innovation in Recyclingtechnologien und Sekundärrohstoffen <input type="radio"/> Wettbewerbsvorteile durch nachhaltige Produktgestaltung erzielen
ÖKODESIGN ESPR, DPP <input type="checkbox"/> Zulieferer o. Hersteller von Produkten, für die DPP-Pflichten gelten Erste Produktgruppen: Möbel, Textilien, Stahl, Batterien, Elektronik (ab 2026/27)	ESPR / Ökodesign-Verordnung + Digitaler Produktpass (DPP) Rahmenverordnung für Nachhaltigkeitsanforderungen an nahezu alle physischen Güter am EU-Markt (Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit, Digitaler Produktpass). Konkrete Anforderungen je Produktgruppe über delegierte Rechtsakte.	Sinnvoll, da je nach Produktgruppe verpflichtend (delegierte Rechtsakte abwarten). Vorbereitung empfohlen. RR: - Juli 2024: In Kraft getreten - Ab 2026-2030: Delegierte Rechtsakte pro Produktgruppe AP: - Ab 19. Juli 2026: Vernichtungsverbot für unverkaufte Textilien/Schuhe (Große Unternehmen > 250 MA) - Ab 19. Juli 2030: Vernichtungsverbot für mittlere Unternehmen (< 250 MA, ≤ 50 Mio. € Umsatz) - Je Produktgruppe: Ökodesign-Anforderungen und DPP treten mit dem jeweiligen delegierten Rechtsakt in Kraft	<input type="radio"/> Circular-Design-Prinzipien frühzeitig in die Produktentwicklung integrieren <input type="radio"/> Sobald verfügbar: DPP als Differenzierungsmerkmal und Transparenzinstrument nutzen <input type="radio"/> Nachhaltige Geschäftsmodelle (Product-as-a-Service, Leasing) evaluieren <input type="radio"/> Innovation in Recyclingtechnologien und Sekundärrohstoffen <input type="radio"/> Wettbewerbsvorteile durch nachhaltige Produktgestaltung erzielen
BERICHTE Freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (VSME-Standard***)	Freiwilliger EU-Berichtsstandard für nicht berichtspflichtige KMU (EFRAG, Dez. 2024). Schlanke Format mit Basis-Modul (BI-BI) und optionalem umfassendem Modul (CI-C9).	Empfohlen wenn: <input type="checkbox"/> Kunden ESG-Daten verlangen <input type="checkbox"/> Employer Branding verbessern <input type="checkbox"/> Fachkräftemangel <input type="checkbox"/> Finanzierung/Kredit geplant <input type="checkbox"/> Wettbewerbsvorteil sichern	<input type="radio"/> VSME-Standard herunterladen und Anforderungen prüfen <input type="radio"/> Mit Basis-Modul starten (niedrige Einstiegshürde) <input type="radio"/> CO ₂ -Bilanz als Kernstück <input type="radio"/> Wesentlichkeitsanalyse (vereinfacht) <input type="radio"/> Green Tech Valley: VSME-Workshops & Templates
CO₂-BILANZ	CO₂-Bilanzierung & Klimastrategie Systematische Erfassung der Treibhausgasemissionen (Corporate Carbon Footprint nach GHG Protocol, Scope 1-3) als Grundlage für Klimastrategie und Reduktionsziele.	Relevant wenn: <input type="checkbox"/> Energieintensiv <input type="checkbox"/> Kunden fordern CO ₂ -Daten <input type="checkbox"/> Förderungen beantragt <input type="checkbox"/> Energiekosten senken	<input type="radio"/> Corporate Carbon Footprint (CCF) berechnen <input type="radio"/> Scope 1+2 priorisieren, Scope 3 planen <input type="radio"/> Reduktionsziele setzen (z. B. SBTi für KMU) <input type="radio"/> Energieeffizienz-Maßnahmen umsetzen <input type="radio"/> PV-Anlage / Grünstrom prüfen <input type="radio"/> Green Tech Valley: CCF-Tools & Förderberatung
ZIRKULARITÄT	ESG-Rating & Employer Branding Extern validierte Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung (z. B. EcoVadis) schafft Vertrauen bei B2B-Kunden und Banken. Sichtbares Engagement stärkt zugleich die Arbeitgebermarke im Wettbewerb um Fachkräfte.	Relevant wenn: <input type="checkbox"/> Öffentl. Aufträge angestrebt <input type="checkbox"/> Fachkräftemangel <input type="checkbox"/> B2B-Kunden ESG fordern <input type="checkbox"/> Finanzierung geplant	<input type="radio"/> EcoVadis oder vergleichbares Rating beantragen <input type="radio"/> Nachhaltigkeitsstrategie auf Website kommunizieren <input type="radio"/> Green Jobs u. Nachhaltigkeitskompetenzen fördern <input type="radio"/> Mitarbeiter:innen einbinden (Green Team) <input type="radio"/> Green Tech Valley: Skills & Kompetenzen, www.greentech.at/skills
KOMMUNIKATION	Kreislaufwirtschaft & Ressourceneffizienz Material, Energie und Abfälle im Kreislauf führen statt linear verbrauchen – durch Wiederverwendung, Reparatur und Sekundärrohstoffe.	Empfohlen wenn: <input type="checkbox"/> Hoher Materialkostenanteil <input type="checkbox"/> abhängig v. Rohstoffimporten <input type="checkbox"/> Kunden Kreislaufwirt. fordern <input type="checkbox"/> Hohe Abfallkosten	<input type="radio"/> Materialfluss-Analyse durchführen <input type="radio"/> Abfälle als Ressource denken <input type="radio"/> Recycling-Partnerschaften aufbauen <input type="radio"/> Produkte für Langlebigkeit und Reparierbarkeit designen <input type="radio"/> Sharing-/Leasing-Modelle prüfen <input type="radio"/> Green Tech Valley: Circular Economy Network

FREIWillig (strategische Initiativen)

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument eine einheitliche Personenbezeichnung verwendet. Diese gilt gleichermaßen für alle Geschlechter. Alle Personen sollen sich gleichermaßen angesprochen fühlen.

Definition KMU: Unternehmen, die 2 von 3 der folgenden Kriterien erfüllen: < 250 MA, < 25 Mio. € Jahresbilanzsumme, < 50 Mio. € Umsatzerlöse

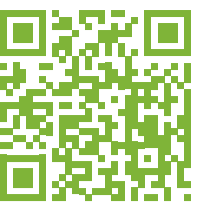
Betroffene Akteure: Nachhaltigkeitsmanagement | Einkauf/Beschaffung | Qualitätsmanagement | Marketing/Kommunikation | Recht/Compliance | Produktentwicklung/F&E | Kundenservice/After-Sales | Finance/Rechnungswesen | Controlling | Geschäftsführung | Produktion

Abkürzungen: *PIE: Public Interest Entity = kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken, Versicherungen. CSRD-Welle 1 (seit GJ 2024): große PIEs > 500 MA | **RR = Rechtsrahmen, AP = Anwendungspflicht | ***VSME-Standard (Voluntary Standard for SMEs), ESRS (European Sustainability Reporting Standards)

Green Transformation Map 2026

Für Großunternehmen

Mein persönlicher Plan zur Erfüllung aller direkten Anforderungen zur grünen Transformation



www.greentech.at/transformation

1. Themen prüfen!

Triffst min. ein Unterpunkt zu, wird das Thema relevant. Jährlich überprüfen und Anwendungspflichten beachten.

Unterpunkte abhaken

2. Punkte bei Themen & Maßnahmen: Status markieren!

geplant in Umsetzung erledigt

3. Details planen!

Z. B. Deadlines, Meilensteine, Verantwortliche, etc. notieren.
 Platz für persönliche Planung

Betrifft mich das Thema?	Gesetz & Beschreibung	Wichtige Infos	Welche Maßnahmen muss ich umsetzen?	Freiwillige Maßnahmen (sinnvoll bei Marktdruck)
FINANZEN & REPORTING	CSRD BERICHTE PIEs* EU-Unternehmen: > 1.000 MA u. > 450 Mio. € Nettoumsatz Nicht-EU-Unternehmen: Mutterk. > 450 Mio. € EU-Umsatz mit EU-Tochter > 200 Mio. € Umsatz	Rechtsrahmen: - Januar 2023: In Kraft getreten - April 2025: „Stop the Clock“-Richtlinie - Februar 2026: Omnibus-I-Richtlinie - Bis März 2027: Nationale Umsetzung der Omnibus-Änderungen Anwendungspflichten: - Seit GJ 2024: PIEs* berichten nach ESRS - Ab GJ 2027: EU-Unternehmen: > 1.000 MA und > 450 Mio. € Nettoumsatz - Ab GJ 2028: Nicht-EU-Unternehmen: Mutterkonzern > 450 Mio. € EU-Nettoumsatz mit EU-Tochter > 200 Mio. € Umsatz	<input type="radio"/> Doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchführen (Inside-Out & Outside-In) <input type="radio"/> Datenstruktur und -prozesse für ESRS-Datenpunkte aufbauen (Umwelt, Soziales, Governance) <input type="radio"/> Daten sammeln und Bericht verfassen <input type="radio"/> Veröffentlichung des Berichts im Lagebericht (zukünftig mit XBRL/ESF-Tagging) <input type="radio"/> Externe Prüfung durch akkreditierte Stelle (limited assurance)	<input type="radio"/> Freiwillige Berichterstattung nach anderen Standards (z. B. VSMEE*, GRI (Global Reporting Initiative), ...) erwägen, um Informationsanfragen aus Lieferketten berichtspflichtiger Unternehmen zu bedienen <input type="radio"/> ESG-Daten nutzen, um Attraktivität am Finanzmarkt und für Investor:innen zu erhöhen <input type="radio"/> Wettbewerbsvorteile bei der Talentakquise durch transparente Nachhaltigkeitskommunikation
FINANZEN & REPORTING	Taxonomie FINANZIERUNG CSRD-pflichtig (PIEs*): ab GJ 2024, Große Kapitalgesellschaften (> 1.000 MA u. > 450 Mio. € Umsatz): ab GJ 2027	Rechtsrahmen: - Juli 2020: In Kraft getreten - Jan. 2026: Vereinfachte Offenlegungsregeln (Delegierte VO (EU) 2026/73) in Kraft Anwendungspflichten: - Seit GJ 2022: Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer - Seit GJ 2021/22: PIEs* prüfen und veröffentlichen Taxonomiefähigkeit und -konformität - Ab GJ 2027: Pflicht für alle CSRD-pflichtigen Unternehmen	<input type="radio"/> Taxonomiefähigkeit analysieren: Welche Wirtschaftsaktivitäten sind in der Taxonomie gelistet? <input type="radio"/> Taxonomiekonformität prüfen (dreistufig: 1) Technische Bewertungskriterien erfüllen, 2) DNSH-Prüfung (Do No Significant Harm), 3) Soziale Mindeststandards einhalten <input type="radio"/> Anteil Umsatz, CapEx und OpEx nach Taxonomiedefinition berechnen <input type="radio"/> Ergebnisse im Lagebericht veröffentlichen <input type="radio"/> Externe Prüfung (im Rahmen der CSRD-Prüfung)	<input type="radio"/> Freiwillige Taxonomie-Analyse zur Identifikation nachhaltiger Geschäftsfelder <input type="radio"/> Nachhaltige Investments und Finanzierungsmöglichkeiten (Green Bonds) erschließen <input type="radio"/> Nachhaltige Geschäftsmodelle entwickeln, die taxonomiekonform sind <input type="radio"/> Wettbewerbsvorteile durch als nachhaltig klassifizierte Aktivitäten sichern
MARKETING	EmpCo KOMMUNIKATION Hersteller Verkäufer Dienstleister von Endprodukten und -services für Verbraucher	Rechtsrahmen: - März 2024: In Kraft getreten - März 2026: Frist für nationale Umsetzung (AT: UWG-Novelle noch ausständig) Anwendungspflichten: - Ab 27. September 2026: Alle Unternehmen, die Umweltaussagen gegenüber Verbraucher treffen	<input type="radio"/> Bestandsaufnahme aller Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen durchführen (Verpackungen, Website, Werbung, Produktnamen) <input type="radio"/> Begriffe wie „umweltfreundlich“ oder „grün“ sind nur zulässig, wenn eine nachweisbare „anerkannte hervorragende Umweltleistung“ vorliegt (z. B. EU Ecolabel, EMAS). Generische Claims ohne Nachweis sind verboten. <input type="radio"/> CO ₂ -Kompensations-Claims streichen: Werbung mit „klimaneutral“ auf Produktebene basierend auf Offsetting ist per se unzulässig <input type="radio"/> Selbst erstellte Umweltsiegel entfernen, sofern sie nicht auf einem unabhängig geprüften Zertifizierungssystem beruhen <input type="radio"/> Zukunftsversprechen absichern: Aussagen wie „klimaneutral bis 2030“ sind nur zulässig mit konkretem Reduktionsplan, messbaren Zwischenzielen u. unabhängiger Verifizierung <input type="radio"/> Informationspflichten erfüllen: Verbraucher aktiv über Haltbarkeit, Reparierbarkeit und Software-Update-Dauer der Produkte informieren	<input type="radio"/> Kommunikation frühzeitig an neue Vorgaben anpassen <input type="radio"/> Vertrauen bei Konsument:innen durch verifizierbare Umweltaussagen stärken <input type="radio"/> Kommunikation frühzeitig an neue Vorgaben anpassen und Vertrauen bei Konsument:innen stärken <input type="radio"/> Glaubwürdige Nachhaltigkeitskommunikation als Wettbewerbsvorteil nutzen
EINKAUF & LIEFERKETTE	CSDDD LIEFERKETTE EU-Unternehmen: > 5.000 MA u. > 1,5 Mrd. € Nettoumsatz weltweit Nicht-EU-Unternehmen: > 1,5 Mrd. € EU-Nettoumsatz	Rechtsrahmen: - Juli 2024: In Kraft getreten - Februar 2026: Omnibus-I-Richtlinie (Vereinfachung und Verschiebung der Fristen) - Bis Juli 2028: Umsetzung in nationales Gesetz Anwendungspflichten: - Ab 26. Juli 2029: EU-Unternehmen mit > 5.000 MA UND > 1,5 Mrd. € Nettoumsatz weltweit und Nicht-EU-Unternehmen mit > 1,5 Mrd. € EU-Nettoumsatz	<input type="radio"/> Risikobasierte Lieferanten-Analyse durchführen (Fokus auf schwerwiegendste und wahrscheinlichste Auswirkungen auf Menschenrechte und die Umwelt), indirekte Lieferanten bei konkreten, überprüfbaren Hinweisen auf Risiken <input type="radio"/> Entsprechende Sorgfaltspflichten im Management verankern <input type="radio"/> Maßnahmenplan (Prävention, Mitigation, Beendigung) entwerfen <input type="radio"/> Beschwerdemechanismus einrichten <input type="radio"/> Due-Diligence-Policy alle 5 Jahre überprüfen <input type="radio"/> Reporting im Rahmen der CSRD	<input type="radio"/> Freiwillige Lieferketten-Risikoanalyse als Wettbewerbsvorteil (z. B. bei öffentlichen Ausschreibungen, außerdem um Vertrauensbasis gegenüber Kund:innen und Öffentlichkeit zu stärken, Image und Attraktivität für Investor:innen verbessern, auf Fragen großer Kund:innen, die CSDDD-pflichtig sind, vorbereitet sein)
EINKAUF & LIEFERKETTE	CRMA ROHSTOFFE Unternehmen, die gelistete o. strategische Rohstoffe/Waren aus dem EU-Ausland importieren UND diese zur Herstellung strat. Technologien verwenden UND > 500 MA u. > 150 Mio. € Jahresnettoumsatz haben	Rechtsrahmen: - Mai 2024: In Kraft getreten - Bis 2030: Stufenweise Festlegung von Recyclingquoten und Diversifizierungszielen Anwendungspflichten: - Seit 2024: Unternehmen, die strategische/kritische Rohstoffe importieren und in strategischen Technologien einsetzen, mit > 500 MA und > 150 Mio. € Nettoumsatz Liste der Rohstoffe: siehe greentech.at/transformation oder Anhang der Verordnung	<input type="radio"/> Alle 3 Jahre Risikobewertung der Rohstofflieferkette durchführen, inkl.: 1) Mapping: Wo werden die strategischen Rohstoffe gewonnen, verarbeitet, recycelt? 2) Risikoanalyse: Welche Faktoren könnten die Lieferkette stören? 3) Mitigationsmaßnahmen: Was tun wir bei identifizierten Schwachstellen? <input type="radio"/> Risikominderungsstrategie erstellen (Diversifizierung, Substitution, Lagerhaltung) <input type="radio"/> Recycling-Möglichkeiten für kritische Rohstoffe ausbauen <input type="radio"/> Ergebnisse dokumentieren und dem eigenen Verwaltungsrat/Leitungsorgan vorlegen	<input type="radio"/> Closed-Loop-Systeme u. Kreislaufwirtschaft für kritische Rohstoffe aufbauen (z.B. internes Kupferrecycling wie AT&S) <input type="radio"/> Recyclingtechnologien evaluieren (z. B. CLARITY LIBS von Binder+Co für Aluminiumschrott) <input type="radio"/> Import-Abhängigkeiten aktiv reduzieren <input type="radio"/> Sekundärrohstoff-Märkte erschließen <input type="radio"/> Marktpotenzial kritischer Sekundärrohstoffe nutzen
EINKAUF & LIEFERKETTE	CBAM IMPORTE Warengruppen aus EU-Drittstaaten: Zement Düngemittel Eisen u. Stahl Strom Aluminium Wasserstoff AUSNAHME: Importeure unter 50 t. CBAM-Waren pro Jahr (außer Strom u. Wasserstoff)	Rechtsrahmen: - Mai 2023: In Kraft getreten - Oktober 2023: Übergangsphase gestartet - Januar 2026: Start definitive Phase Anwendungspflichten: - Ab 01. Januar 2026: Importeure von Zement, Eisen/Stahl, Aluminium, Düngemittel, Strom und Wasserstoff aus Nicht-EU-Ländern – Zulassung als CBAM-Anmelder erforderlich (Antrag bis 31. März 2026) - Ab 01. Februar 2027: Verkauf der CBAM-Zertifikate - Bis 30. September 2027: erste CBAM-Erklärung & Abgabe (Importjahr 2026)	<input type="radio"/> Status als zugelassener CBAM-Anmelder beantragen (über CBAM-Register) <input type="radio"/> Emissionsdaten der importierten Waren erheben: Graue Emissionen (direkt und indirekt) pro Produkt vom Hersteller im Drittland beschaffen <input type="radio"/> CBAM-Zertifikate kaufen (Preis orientiert sich am EU-ETS-Preis) <input type="radio"/> Quartalsweise Mindestzahl an Zertifikaten vorhalten (ab Importjahr 2027) <input type="radio"/> Jährliche CBAM-Erklärung im CBAM-Register einreichen (erstmalig bis 30. September 2027 für das Jahr 2026) Zusatzinfo: (Im Drittland bereits gezahlte CO ₂ -Preise können angerechnet werden)	<input type="radio"/> CO ₂ -Fußabdruck in der Lieferkette systematisch erfassen <input type="radio"/> Umstieg auf Lieferanten mit geringeren Emissionen prüfen <input type="radio"/> Langfristig auf sauberere Produktionsverfahren setzen <input type="radio"/> Dekarbonisierungsprojekte anstoßen <input type="radio"/> Wettbewerbsfähigkeit durch frühzeitige CO ₂ -Reduktion sichern
PRODUKT & KREISLAUFWIRTSCHAFT	EUDR ENTWALDUNG Unternehmen, die folgende Rohstoffe/Produkte in der EU in Verkehr bringen, exportieren oder importieren: Rinder, Kakao, Kaffee, Palmöl, Kautschuk, Soja, Holz u. daraus hergest. Produkte (z. B. Fleisch, Reifen, ...)	Rechtsrahmen: - Juni 2023: In Kraft getreten - Dezember 2025: Verschiebung des Anwendungsbereichs Anwendungspflichten: - Ab 30. Dezember 2026: Große und mittlere Unternehmen (Sorgfalts- und Berichtspflicht) - Ab 30. Juni 2027: Klein- und Kleinstunternehmen (Sorgfalt-) aber keine Berichtspflicht	<input type="radio"/> Due-Diligence-System aufbauen – Drei kumulative Bedingungen je Produkt sicherstellen: entwaldungsfrei (Stichtag 31.12.2020), legal im Erzeugerland produziert, Sorgfalts-erklärung liegt vor: 1) Informationssammlung inkl. Geolokalisierungsdaten der Rohstoffquellen 2) Risikobewertung durchführen: Prüfung der Lieferkette auf Entwaldungsrisiko 3) Risikominderungsmaßnahmen umsetzen, wenn das Risiko nicht vernachlässigbar ist 4) Sorgfaltsklärung (Due Diligence Statement = DDS) digital im EU-Informationssystem einreichen <input type="radio"/> Referenznummern der Sorgfaltsklärung an Abnehmer in der Lieferkette weitergeben <input type="radio"/> Nicht-KMU-Marktteilnehmer und -Händler: Jährlich öffentlich über die Sorgfaltspflichtregelung berichten (z. B. auf der Website) <input type="checkbox"/> Für Downstream-Operateure: <input type="radio"/> Referenznummern der DDS sammeln	<input type="radio"/> Lieferketten-Transparenz und Rückverfolgbarkeit proaktiv aufbauen <input type="radio"/> Entwaldungsfreie Beschaffung als Nachhaltigkeitsziel verankern <input type="radio"/> Partnerschaften mit zertifizierten Lieferanten stärken <input type="radio"/> Nachh. Rohstoffquellen als Marktdifferenzierung nutzen <input type="radio"/> Reputationsrisiken durch frühe Compliance minimieren
PRODUKT & KREISLAUFWIRTSCHAFT	ESPR ÖKODESIGN Alle Unternehmen, die physische Güter in der EU herstellen, importieren oder vertreiben (Siehe Produktgruppen lt. erstem Arbeitsplan 2025-2030)	Rechtsrahmen: - Juli 2024: In Kraft getreten - Ab 2026-2030: Delegierte Rechtsakte pro Produktgruppe Anwendungspflichten: - Ab 19. Juli 2026: Vernichtungsverbot für unverkaufte Textilien/Schuhe - Ab 19. Juli 2030: Vernichtungsverbot für mittlere Unternehmen - Je Produktgruppe: Ökodesign-Anforderungen und DPP treten mit dem jeweiligen delegierten Rechtsakt in Kraft	<input type="radio"/> Betroffenheit der eigenen Produktgruppen prüfen (Arbeitsplan der Kommission verfolgen) <input type="radio"/> Lebenszyklusanalysen (LCA) durchführen <input type="radio"/> Produkte auf Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit optimieren <input type="radio"/> Digitalen Produktpass (DPP) erstellen und auf dem Produkt zugänglich machen (z. B. QR-Code) mit Infos zu Material, Umweltaußabdruck, Reparierbarkeit, Entsorgung <input type="radio"/> Vernichtungsverbot für unverkaufte Ware beachten (ab 07/2026 für Großunternehmen): Unverk. Textilien/Schuhe (inkl. Retouren) dürfen nicht vernichtet werden – alternative Vertriebswege oder Weiterverwertung organisieren <input type="radio"/> Offenlegungspflicht: Jährlich auf der Website veröffentlichen, wie viele unverkaufte Verbraucherprodukte entsorgt wurden (Menge, Gewicht, Gründe, Entsorgungswege) <input type="radio"/> Konformitätsbewertung und technische Dokumentation für jedes Produkt erstellen	<input type="radio"/> Circular-Design-Prinzipien frühzeitig in die Produktentwicklung integrieren <input type="radio"/> Sobald verfügbar: DPP als Differenzierungsmerkmal und Transparenzinstrument nutzen <input type="radio"/> Nachhaltige Geschäftsmodelle evaluieren <input type="radio"/> Innovation in Recyclingtechnologien u. Sekundärrohstoffen <input type="radio"/> Wettbewerbsvorteile d. nachhalt. Produktgestalt. erzielen
PRODUKT & KREISLAUFWIRTSCHAFT	R2R REPARATUR Batterien für Verkehrsmittel Smartphones & Tablets Haushaltsgeräte Elektr. Displays Schweißgeräte Server	Rechtsrahmen: - Juli 2024: In Kraft getreten - Bis Juli 2026: Nationale Umsetzung Anwendungspflichten: - Seit Juni 2025: Reparierbarkeitsanforderungen und Energielabel für Smartphones und Tablets (eigene Ökodesign-VO) - Ab 31. Juli 2026: Hersteller von Produkten mit Ökodesignreparierbarkeitsverordnung (Anhang II) Hinweis: Erweiterung der Produktgruppen mit neuen Ökodesign-Rechtsakten	<input type="radio"/> Reparaturinfrastruktur aufbauen <input type="radio"/> Reparaturpflicht nach Gewährleistung: Auf Verlangen des Verbrauchers muss das Produkt zu einem angemessenen Preis und in angemessener Frist repariert werden <input type="radio"/> Ersatzteile über die in der jeweiligen Ökodesign-Verordnung festgelegte Dauer verfügbar halten <input type="radio"/> Reparaturinformationen und -anleitungen für unabhängige Werkstätten zugänglich machen <input type="radio"/> Keine Reparaturhindernisse einbauen: Verbot von vertraglichen, hardware- oder softwareseitigen Maßnahmen, die Reparaturen durch Dritte verhindern <input type="radio"/> Standardisiertes Reparatur-Informationsformular bereitstellen (Preis, Dauer, Bedingungen) <input type="radio"/> Hinweis Kaufrecht: Wählt der Verbraucher Reparatur statt Ersatzlieferung, verlängert sich die Gewährleistung um 12 Monate (betrifft alle Verkäufer)	<input type="radio"/> Reparatur-Services als Kundenbindungsinstrument und neue Einnahmequelle nutzen <input type="radio"/> Produkte reparierbar gestalten (Design for Repair) <input type="radio"/> Take-Back- und Refurbishment-Programme aufbauen <input type="radio"/> Reparatur-Netzwerke und Partnerschaften mit unabhängigen Werkstätten stärken <input type="radio"/> Kreislaufwirtschaftliche Geschäftsmodelle evaluieren
PRODUKT & KREISLAUFWIRTSCHAFT	PPWR VERPACKUNG Unternehmen, die Verpackungen auf dem EU-Markt in Verkehr bringen – unabhängig von Größe und Art Fulfillment-Dienstleister Hersteller Importeure Vertreiber	Rechtsrahmen: - Februar 2025: In Kraft getreten Anwendungspflichten: - Ab 12. August 2026: Verordnung gilt allgemein (u. a. PFAS-Grenzwerte für lebensmittelberührende Verpackungen, Konformitäts- und Dokumentationspflichten) - Ab 2030: Mindestanforderungen Recyclingfähigkeit, Rezyklat-Quoten für Kunststoff, Einwegverbote (z. B. Gastro-Kleinverpackungen) - Ab 2035: Großmaßstäbliches Recycling aller Verpackungen muss möglich sein	<input type="radio"/> Konformitätsbewertung für jede Verpackungsart durchführen und technische Dokumentation erstellen <input type="radio"/> Verpackungsminimierung: Gewicht und Volumen auf das funktional notwendige Maß reduzieren <input type="radio"/> PFAS-Grenzwerte einhalten bei lebensmittelberührenden Verpackungen <input type="radio"/> Harmonisierte Kennzeichnung anbringen (Material, Entsorgung): Details durch Durchführungsrechtsakte (ab 2028) <input type="radio"/> Digitale Informationen bereitstellen (z. B. QR-Code) für bestimmte Verpackungsangaben <input type="radio"/> Ab 2030: Recyclingfähigkeit nachweisen, Mindest-Rezyklat-Anteile einhalten, keine Einwegplastik-Kleinverpackungen im Gastrobereich <input type="radio"/> Ab 2035: Verpackungen müssen in einem existierenden Recyclingsystem großmaßstäblich verwertet werden können Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR): Registrierung und finanzielle Beiträge für Sammlung und Recycling	<input type="radio"/> Verpackungsdesign frühz. auf Recyclingfähigk. optimieren <input type="radio"/> Mehrweg- und Nachfüllsysteme evaluieren <input type="radio"/> Rezyklat-Einsatz erhöhen und Lieferantenbeziehungen für Sekundärrohstoffe aufbauen <input type="radio"/> Innovative, nachhaltige Verpackungslösungen als Marktdifferenzierung nutzen <input type="radio"/> Verpackungsreduktion als Kostensenkungshebel nutzen

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument eine einheitliche Personenbezeichnung verwendet. Diese gilt gleichermaßen für alle Geschlechter. Alle Personen sollen sich gleichermaßen angesprochen fühlen.

Definition Großunternehmen: Unternehmen, die in 2 aufeinander folgenden Jahren 2 von 3 der folgenden Kriterien erfüllen: > 250 MA, > 25 Mio. € Jahresbilanzsumme, > 50 Mio. € Umsatzerlöse

Betroffene Akteure: Nachhaltigkeitsmanagement | Einkauf/Beschaffung | Qualitätsmanagement | Marketing/Kommunikation | Recht/Compliance | Produktentwicklung/F&E | Kundenservice/After-Sales | Finance/Rechnungswesen | Controlling | Geschäftsführung | Produktion

Abkürzungen: *PIE: Public Interest Entity = kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken, Versicherungen. CSRD-Welle 1 (seit GJ 2024): große PIEs > 500 MA | **VSMEE-Standard (Voluntary Standard for SMEs), ESRS (European Sustainability Reporting Standards)

Impressum: Green Tech Valley Cluster GmbH | www.greentech.at
Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz | Tel. +43 316/40 77 44-0 | welcome@greentech.at



Kofinanziert von der Europäischen Union

